

19. Oktober 2022 (Stand: 1. Dezember 2022)

**Verordnung
über den Fonds für Natur- und Artenschutz
(Natur- und Artenschutzverordnung; NAFV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die der Stadt Bern im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten Vermögenswerte (Fonds) dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Zuständigkeit zur Mittelverwendung;
- b. die Organisation der Verwaltung des Fonds.

Art. 2 Stiftungszweck

Der Fonds finanziert Aktivitäten und Projekte im Themenbereich des Tierparks Bern, welche einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität leisten sowie Aktivitäten im Natur- und Artenschutz innerhalb wie auch ausserhalb des Geländes des Tierparks Bern.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer dem Stiftungszweck entsprechenden Widmung.

Art. 4 Verwendung der Mittel

Für Beiträge aus Mitteln des Fonds können sowohl der Vermögensertrag als auch das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 5 Entnahme von Mitteln aus dem Fonds

Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet:

- a. bis 50 000 Franken der / die Tierparkdirektor*in;
- b. bis 200 000 Franken der / die Tierparkdirektor*in gemeinsam mit dem / der Präsident*in der Tierparkkommission;

¹ GG; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

- c. für Beiträge über 200 000 Franken gelten die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 7 des Reglements vom 18. Mai 2004³ über den Tierpark Dählhölzli.

Art. 6 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2022

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin:
Dr. Claudia Mannhart

³ Tierparkreglement (TPR); [SSSB 152.08](#)

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
19. Oktober 2022	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2022- 1037	Ersterlass	1. Dezember 2022